 <small>The Substance Inside</small>	Addivant Germany GmbH	SR003
	Sicherheitsrichtlinie	
	Erstellen von Gerüsten	

1. Zweck

Diese Richtlinie dient zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Gerüsterrichtung und soll damit die Betriebssicherheit solcher Gerüste gewährleisten.
 Durch den Gerüstfreigabebeschein wird die Abnahme eines erstellten Gerüsts dokumentiert.

2. Verantwortlichkeiten

Die Leiter der Verantwortungsbereiche Engineering, Maintenance und Purchasing sind dafür verantwortlich, dass die von dieser Richtlinie betroffenen Mitarbeiter diese kennen und anwenden.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gerüstbauarbeiten die im Auftrag der Addivant Germany GmbH (Addivant) ausgeführt werden, insbesondere aber für Gerüste die durch Addivant Mitarbeiter betreten werden.

4. Vorgehensweise

4.1 Gerüstbau

Der Gerüstersteller ist für die ordnungsgemäße, den einschlägigen Vorschriften entsprechende Errichtung des Gerüsts verantwortlich. Aufbau, Umbau und Abbau von Gerüsten dürfen grundsätzlich nur von fachlich geeigneten Personen ausgeführt werden. Dabei sind die Montageanweisungen des Herstellers zu beachten. Für die Verwendung einwandfreier Gerüstmaterialien ist der Ersteller verantwortlich.

Sind bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit – insbesondere während des Auf-, Um- und Abbaus – sind diese mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss durch Abgrenzungen deutlich gemacht werden, dass das Gerüst nicht fertig gestellt ist und somit nicht betreten werden darf.




Ist das Gerüst fertig montiert, veranlasst der Ersteller, dass das Gerüst geprüft wird, um dessen ordnungsgemäßen Zustand festzustellen. Die Prüfung darf nur eine hierzu befähigte Person durchführen. Das Ergebnis der Prüfung wird in Form eines Gerüstfreigabebescheins dokumentiert und in einer Klarsichthülle am Gerüst ausgehängt.

4.2 Benutzung des Gerüsts

Es dürfen nur ordnungsgemäß, mittels Gerüstfreigabebeschein freigegebene Gerüste benutzt werden. Für die ordnungsgemäße Benutzung der Gerüste und für die Erhaltung der Betriebssicherheit sind die Benutzer und deren Vorgesetzte verantwortlich. Die Gerüste sind jeweils vor Benutzung, insbesondere nach

erstellt: 27.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ ua\arbeitssicherheit\reg ein\sir003 gerueste.docx	geprüft:	freigegeben:	Ausgabe:08/19	Seite 1 von 4
---	----------	--------------	---------------	---------------

 <small>The Substance Inside</small>	Addivant Germany GmbH	SR003
	Sicherheitsrichtlinie	
	Erstellen von Gerüsten	

längerer Arbeitsunterbrechung, vom Benutzer augenscheinlich zu prüfen.

4.3 Mängelbeseitigung

Liegen offensichtliche Mängel vor (hierzu zählen auch nicht mehr lesbare Eintragungen auf dem Gerüstfreigabeschein), ist das Gerüst für die Benutzung zu sperren. Dazu ist der Gerüstfreigabeschein aus der Kunststofftasche herauszunehmen und das Gerüst mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen. Anschließend ist unverzüglich die Maintenance zu benachrichtigen.

4.4 Änderungen

Änderungen dürfen nur vom Errichter des Gerüsts vorgenommen werden. Das geänderte Gerüst muss erneut abgenommen werden.

5. Für Betriebssicherheit notwendige Einzelheiten

5.1 Unterbau

Die Ständer dürfen nicht in den Untergrund einsinken können. Gegebenenfalls müssen sie unverrückbare Unterlagen haben wie zum Beispiel Fußplatten, Kanthölzer, Bohlen.

5.2 Verankerung

Bei Gerüsten, die freistehend nicht standsicher sind, muss jeder Ständer am Bauwerk verankert sein.

5.3 Zugang

Arbeitsplätze auf Gerüsten müssen über einen sicheren Zugang erreichbar sein (innenliegender Leitengang oder Treppe). Außenleitern sind nur zulässig bei Gerüstlagen bis 5m Höhe.

5.4 Seitenschutz

Genutzte Gerüstbeläge müssen mit einem dreiteiligen Seitenschutz umwehrt sein. Der Seitenschutz besteht aus Gerüstholm, Zwischenholm und Bordbrett. Geländerholm und Zwischenholm müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen und das Bordbrett gegen Kippen gesichert sein.

Ist der Abstand zwischen Gerüstbelag und Bauwerk größer als 30 cm, so ist auch auf dieser Seite ein Seitenschutz erforderlich.


5.5 Gerüstbelag

Belagteile müssen dicht aneinander liegen und so verlegt sein, dass sie weder wippen noch ausweichen können.

5.6 Fahrgerüste

Fahrgerüste dürfen nur auf ebener Unterlage verwendet werden; ein Einsinken

erstellt: 27.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ ua\arbeitssicherheit\reg eln\sr003 gerueste.docx			Ausgabe:08/19	Seite 2 von 4
--	--	--	---------------	---------------

 <small>The Substance Inside</small>	Addivant Germany GmbH	SR003
	Sicherheitsrichtlinie	
	Erstellen von Gerüsten	

der Fahrrollen muss ausgeschlossen sein. Beim Verfahren darf sich niemand auf dem Gerüst aufhalten. Fahrgerüste dürfen erst dann bestiegen werden, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind.

5.7 Gerüstgruppen

Arbeitsgerüste werden in sechs Lastklassen eingeteilt
 Arbeitsgerüste der Lastklasse 1 dürfen nur für Inspektionstätigkeiten,
 Arbeitsgerüste der Lastklasse 2 nur für Arbeiten eingesetzt werden, die kein Lagern von Baustoffen und Bauteilen erfordern. Arbeitsgerüste der Lastklasse 3 dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen die Belastung aus Personen und Materialien das flächenbezogene Nutzgewicht von 200 kg/m² nicht überschreitet. Zulässige Arbeiten sind z.B.

- maschinelle Putz- und Stuckarbeiten,
- Malerarbeiten,
- Dachdeckungsarbeiten,
- Ausbesserungsarbeiten,
- Bewehrungsarbeiten mit geringer Materiallagerung,
- Montagearbeiten,

Arbeitsgerüste der Lastklasse 4, 5 und 6 dürfen für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen Baustoffe oder Bauteile auf dem Gerüstbelag abgesetzt oder gelagert werden.

6. Gerüstfreigabe

Nach Errichtung des Gerüstes wird es von einer befähigten Person abgenommen. Bei Mängelfreiheit wird das Gerüst freigegeben, der Gerüstfreigabeschein ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit einer Klarsichthülle am Gerüst befestigt.

Steht das Gerüst länger als drei Monate oder sind die Eintragungen auf dem Gerüstfreigabeschein nicht mehr lesbar, ist vor Benutzung eine erneute Gerüstabnahme durchzuführen.

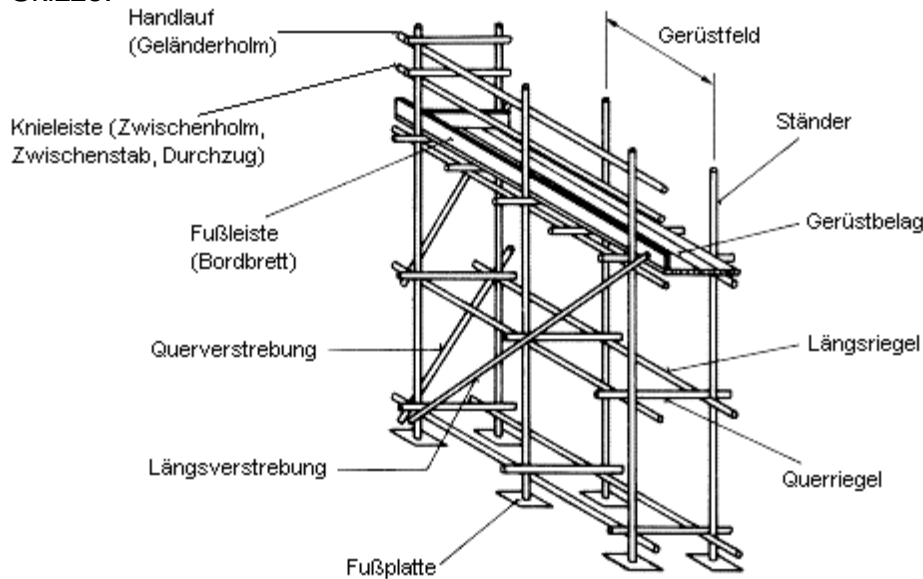
7. Weitergehende Vorschriften

In obiger Regel sind die einschlägigen Vorschriften zusammengefasst und berücksichtigt. Weitergehende Informationen finden sich in:

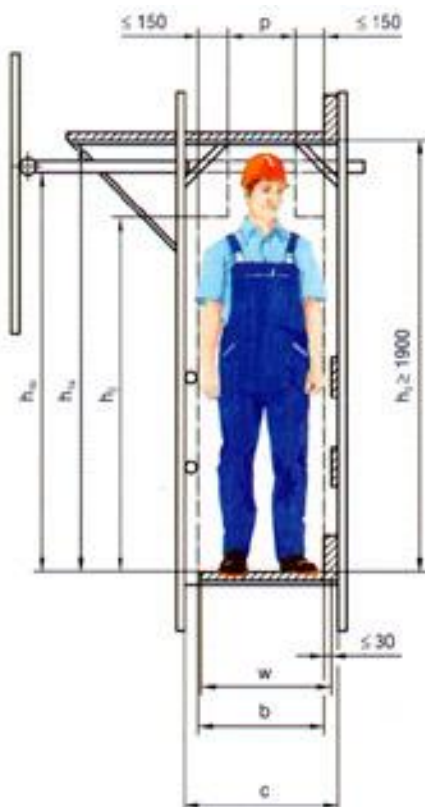
- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten
- TRBS 1203 Befähigte Person
- TRBS 2121 Teil 1 Gefährdung von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten
- DGUV Information 201-011 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten
- DIN 4420-1 und 3
- DIN EN 12811-1

erstellt: 27.05.19 t:\waldkraiburg\groups\ ua\arbeitssicherheit\reg ein\sr003 gerueste.docx			Ausgabe:08/19	Seite 3 von 4
--	--	--	---------------	---------------

Skizze:



Gerüsteile und ihre Benennung



Lichte Höhen und Breiten der Gerüstlagen

- b = freie Durchgangsbreite $b \geq \max. (500 \text{ mm}; c - 250 \text{ mm})$
- c = lichter Abstand zwischen Ständern
- h_{1a}, h_{1b} = lichte Höhe zwischen Gerüstlagen und Querriegeln oder Gerüsthältern
- h_2 = lichte Schulterhöhe
- h_3 = lichte Höhe zwischen Gerüstlagen
- p = lichte Breite im Kopfbereich $p \geq \max. (300 \text{ mm}; c - 450 \text{ mm})$
- w = Breite der Gerüstlagen nach Abschnitt 5.2